

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR • 85047 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
Ref. VII/61-4

Spitalstr. 3
85049 Ingolstadt

Ansprechpartner

Telefon 0841/ 305-
Telefax 0841/ 305-3609
@in-kb.de

Geschäftsstelle
Hindemithstr. 30

Ihr Zeichen:
Ref. VII/61-4/Hac.

Unsere Zeichen:

Datum
27.02.2020

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 206 Ä II „Areal Körnermagazin“ und Änderungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Stellungnahme der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 22.01.2020 haben Sie zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 206 Ä II „Areal Körnermagazin“ im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um Anregungen gebeten.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR geben zum zuvor genannten Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab.

1. Entwässerung

Das Plangebiet wurde bei der Gesamtentwässerungsplanung der Stadt Ingolstadt berücksichtigt. Vor der Erschließung des Baugebietes ist eine entsprechende Entwässerungsplanung (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010), vorzulegen.

Schmutzwasserbeseitigung

Die künftige Ableitung des Schmutzwassers des Plangebietes erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal EI 700/1050 B bzw. EI 800/1200 B in der Straße „Esplanade“. Die entsprechenden Grundstücksanschlüsse werden bis zur östl. Grundstücksgrenze von FINr. 3096/183 und 3096/182 der Gemarkung Ingolstadt geführt und dort mit einem Kontrollschacht (Revisionsschacht) versehen. Sämtliche Kanal-Anschlussleitungen innerhalb des Plangebietes sind private Grundstücksentwässerungsanlagen, die beim Kontrollschacht enden.

Die bereits im Plangebiet vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Körnermagazin (FINr. 3096/182), das Blockheizkraftwerk der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (FINr. 3096/240 und 3096/250), das Alf-Lechner-Museum (FINr. 3096/252 / Esplanade 9) und das Gebäude „Finanzamt München III“ (FINr. 3096/245 / Esplanade 3) sowie eventuell einer Niederschlagswasserentwässerung für eine Teilfläche der Kindertagesstätte (FINr. 3096/237 / Esplanade 1c), deren Trassenverläufe teilweise unbestimmt sind (aktuell gültige Entwässerungspläne liegen den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR hierzu nicht vor), sind den Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (insbesondere wegen der Errichtung von Tiefgaragen) anzupassen. Hierzu bedarf es einer Abstimmung zwischen den Anschlussnehmern (Stadt Ingolstadt, Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, Freistaat Bayern) und dem Vorhabenträger.

An der Nordostecke des Grundstücks FINr. 3096/245 (Finanzamt München III / Esplanade 3) befinden sich bereits zwei Kontrollschächte HR50 und HR02.

Nach den Erkenntnissen der Ingolstädter Kommunalbetriebe ist es möglich, dass einige der zuvor genannten Anschlussnehmer in den an der Nordostecke des Alf-Lechner-Museums gelegenen Schacht einleiten (im Schacht sind drei Einleitungsstellen zu erkennen). Der weitere Trassenverlauf des Entwässerungskanals DN 200 (im beigefügten Bestandsplan grün markiert) erstreckt sich nach Nordosten, quert hierbei einen Militärkanal (im Bestandsplan blau dargestellt / Lage ungenau) – ohne in diesen einzuleiten – und mündet in den Schacht 503608 des in der Esplanade verlaufenden Mischwasserkanals. Der vorgenannte Bestandsplan ist Bestandteil der Stellungnahme.

Die private Grundstücksentwässerungsanlage (im Plan grün gekennzeichnet) endet gemäß der Entwässerungssatzung § 3 Abs. 9, letzter Satz an der Grenze des privaten Grundstücks zum öffentlichen Straßengrund; damit an der westliche Grundstücksgrenze der Straße „Esplanade“.

Für den durch das Plangebiet verlaufenden Militärkanal, der unter dem Körnermagazin bzw. im nördlichen und südlichen Teil des Plangebietes im Bereich der geplanten Tiefgaragen und des Wohnhauses 2 sowie des Hotelgebäudes verläuft, wurden Teilbereiche inspiziert. Dabei wurde ein äußerst bedenklicher Zustand des gemauerten Militärkanals festgestellt; einige Ziegelsteine sind bereits ausgebrochen und liegen mit Schlamm und Erdreich angereichert im Sohlbereich des Kanals und verhindern so eine umfassende TV-Inspektion (Kamerabefahrung). Nach den Erkenntnissen der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (Recherche-Ergebnisse sowie vorliegende Unterlagen) wird der Militärkanal nicht mehr genutzt.

Die Zuständigkeit für den zum Teil beschädigten und schwer zugänglichen Militärkanal, der nicht als öffentlicher Entwässerungskanal (eine Nutzung wurde vor unvorstellbarer Zeit eingestellt und damit funktionslos), sondern als unterirdischer Bestandteil / Relikt der militärischen Festungsanlagen der Stadt Ingolstadt einzustufen ist, liegt bei der Stadt Ingolstadt oder evtl. beim Freistaat Bayern.

Für die weitere Überplanung des Militärkanals im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 206 Ä II „Areal Körnermagazin“ empfehlen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR weitergehende Untersuchungen, um die genaue Lage und den Zustand des Militärkanals im Bereich des gesamten Plangebietes zu ermitteln. Gerne stellen wir Ihnen unsere bisherigen Untersuchungsergebnisse zur Verfügung.

Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden, um den oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswassers zu verringern.

Damit wird die Neubildung von Grundwasser gefördert und der oberflächennahe Wasserabfluss gebremst.

Der Oberflächenabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert werden.

Das anfallende Niederschlagswasser aus privaten Flächen ist im Plangebiet zu versickern oder anderweitig zu nutzen, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist sowie ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser aus privaten Flächen ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich auf den Grundstücken selbst breitflächig über belebte Bodenzonen zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn nachweislich eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser über belastete Bodenflächen und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z. B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen bei Planung, Bau und Betrieb nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, in den jeweils gültigen Fassungen, zu bemessen.

Des Weiteren sind ggf. noch die DWA-Arbeitsblätter A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, A 118 „Richtlinien für die hydraulische Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen“ und A 166 „Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung“ zu berücksichtigen. Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008 und die aktualisierten Technischen Regeln TRENGW zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 30.01.2009 (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit) hingewiesen.

Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden (z. B. Vernässung) an Gebäuden und an benachbarten Grundstücken Dritter ausgehen.

Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Bei der Festsetzung der baulichen Nutzung als auch bei der Straßenentwässerung ist der Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen zu beachten.

Die Höhenentwicklung im Plangebiet hat der technischen Machbarkeit zur schadlosen Versickerung Rechnung zu tragen.

Überflutungsvorsorge

Bei der Festsetzung der baulichen Nutzung als auch bei der Straßenentwässerung ist der Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen zu beachten.

Im Zuge der Bauleitplanung sind im Hinblick auf die Starkregenvorsorge folgende Aspekte zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen:

- Ermittlung der Fließwege innerhalb des Plangebietes mit Anpassung des Geländes, der Bebauung und der verkehrlichen Erschließung an Topographie und Überflutungsrisiko

- Überflutungsgefährdung und Risikobereiche des Plangebietes
- Möglichkeiten zur Festlegung multifunktionaler Flächennutzung (z. B. Grünflächen als Retentionsflächen)
- Festlegung von Notwasserwegen und Retentionsflächen, die von der Bebauung frei zu halten sind
- Festlegung von Grundstücks-, Straßen- und Gebäudehöhen
- Ausführung von Gründächern (wie bei der Begründung unter 2.4.2.3 „Niederschlagswasser“, 2. Absatz bereits aufgezeigt)
- bei Tiefgaragenabfahrten: der auf der Privatfläche gelegene höchste Punkt der Zufahrt (im Bereich der Straße) muss mindestens 12 cm über dem Straßenniveau liegen

2. Hydrogeologie

Grundwasserverhältnisse / Baugrund

Für die detaillierte Planung der Bauvorhaben sind genaue Untersuchungen zu den Grundwasser- und Bodenverhältnissen erforderlich. Es ist es Aufgabe des Vorhabenträgers diese auf eigene Kosten zu klären, in die Planung einzubeziehen sowie erforderliche Mehraufwendungen zu beachten und die bauliche Ausbildung darauf abzustimmen.

Orientierende Grundwasserstände zur Festlegung von baubezogenen Bemessungswasserständen können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben eingeholt werden.

Nach vorliegendem Kenntnisstand ist im Plangebiet von einer Versickerungsfähigkeit der Böden auszugehen.

Zudem sind aufgrund der vorherrschenden Altlasten sowie einer möglichen Kampfmittelgefährdung das Umweltamt aufgrund umweltschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Belange und möglicher Auflagen bereits zu Beginn der Planungsphase einzubinden.

Bauwasserhaltung

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen.

Falls tiefgründige Bauteile in den Grundwasserkörper eingreifen und wird dadurch eine Bauwasserhaltung erforderlich, sind hierbei alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasserableitung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen zu prüfen.

Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und gegebenenfalls die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzustimmen.

Sofern alternative Ableitungsmöglichkeiten für das Bauwasser ausscheiden, wird – bei einer Ableitung des Grundwassers über die öffentliche Kanalisation – ein zum Zeitpunkt der Bauwasserhaltung geltender Gebührensatz entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhoben.

Grundwasserabsenkungen können Schäden an benachbarten Bebauungen infolge von Setzungen hervorrufen. Vor Beginn von Grundwasserhaltungsmaßnahmen sollte deshalb vom Verursacher der Maßnahme ein Beweissicherungsverfahren an der benachbarten Bebauung durchgeführt werden.

3. Wasserversorgung

Im Plangebiet kann für den Grundschutz folgende Löschwassermenge sichergestellt werden:

- 192 m³/h über die Hydranten der Wasserversorgungsleitung VW 400 in der Esplanade
- 48 m³/h über die zwei Hydranten der bestehenden Wasserversorgungsleitung VW 100 bzw. VW 110 PE in der Privatstraße zum Blockheizkraftwerk der Stadtwerke (in Summe)

Für folgende Grundstücke (auch Hinterliegergrundstücke), die an das Plangebiet angrenzen, liegt ein Grundstücksanschluss vor:

- | | | |
|-----------------|----------------------------|---|
| - Esplanade 3 | FINr. 3096/245 | Finanzamt München III |
| - Esplanade 1 c | FINr. 3096/237 | Kindertagesstätte * |
| - Esplanade 9 | FINr. 3096/252 | Alf-Lechner-Museum * |
| - Esplanade | FINr. 3096/240 u. 3096/250 | Blockheizkraftwerk Stadtwerke IN Netze GmbH * |

* Hinterliegergrundstück

Die vorgenannten vier Grundstücke sind über die bestehende öffentliche Wasserversorgungsleitung VW 100 PVC bzw. VW 110*10.0 PE100 in FINr. 3096/245, 3096/252 und 3096/251 erschlossen.

Die Trasse der Wasserversorgungsleitung in FINr. 3096/245 und 3096/251 ist bereits dinglich gesichert.

Die bereits im Plangebiet vorhandene öffentliche Wasserversorgungsleitung VW 100 PVC bzw. VW 110*10.0 PE100 sowie die Grundstücksanschlüsse sind - bei Bedarf - den Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (insbesondere wegen der Errichtung von Tiefgaragen) anzupassen. Hierzu bedarf es einer Abstimmung des Vorhabenträgers mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR und den Anschlussnehmern (Stadt Ingolstadt, Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, Freistaat Bayern).

Gemäß dem Bebauungsplan verläuft die vorhandene öffentliche Wasserversorgungsleitung VW 100 PVC bzw. VW 110*10.0 PE100 künftig größtenteils innerhalb der Privatstraße.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Vorgaben des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zu beachten.

4. Stadtreinigung und Abfallwirtschaft

Grundsätzlich sind folgende Festlegungen der Abfallwirtschaftssatzung zu beachten:

Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich, in dem die Abfallbehältnisse von den Müllwerkern der Ingolstädter Kommunalbetriebe zur Entleerung an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Deshalb sind die Standorte für die Mülltonnenplätze so zu planen, dass die Entfernung zur nächstgelegenen öffentlichen Fahrstraße max. 15 m beträgt. Falls dies nicht eingehalten wird, müssen die Bewohner oder deren Beauftragte ihre Abfallbehältnisse am Entleerungstag zu einer Stelle, die innerhalb eines „15 m-Bereiches von der Straße“ liegt, bringen.

Außerdem muss der Transportweg für die Abfallbehältnisse zur öffentlichen Fahrstraße eben und befestigt sein.

Für den Fall, dass im Planungsgebiet der Müll mittels Unterflurmüllbehälter entsorgt werden soll, sind die Müllplätze so zu planen, dass diese von den Entsorgungsfahrzeugen direkt angefahren werden können.

Das Plangebiet wird mit einer Privatstraße erschlossen. Gemäß B-Plan erstreckt sich das Leitungsrecht für die Ver- und Entsorger „Lr (Ver-/Entsorger)“ nur auf den südlichen Teil des Plangebietes (Bereich der angrenzenden Gebäude „Finanzamt München III“, Alf-Lechner-Museum und Blockheizkraftwerk der Stadtwerke). Das Leitungsrecht muss auch ein Geh- und Fahrrecht für die Müllentsorgungsfahrzeuge mit einschließen.

Da für den nördlichen Teil des Plangebietes kein Geh- und Fahrrecht ausgewiesen ist, muss eine Wendemöglichkeit (Mindest- Ø 24,0 m) geschaffen werden. Alternativ könnte auch das Geh- und Fahrrecht für die gesamte Privatstraße erweitert werden.

Für den gesamten Bereich der von Müllentsorgungsfahrzeugen befahrbaren Privatstraße sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Mindestbreite der Straße / des Weges: 4,0 m (keine Behinderung durch den ruhenden Verkehr)
- ausreichende Tragfähigkeit der Straße / des Weges:
geeigneter Unterbau für das zulässige Gesamtgewicht der Müllfahrzeuge von 32 t
- ausreichende Kurvenradien für vierachsige Müllentsorgungsfahrzeuge:
Abstimmung mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist erforderlich
- Falls nicht die gesamte private Durchfahrtsstraße für die Müllentsorgungsfahrzeuge genutzt werden kann, ist eine Wendemöglichkeit vorzusehen – gemäß Unfallverhütungsvorschrift: eine Wendepfanne mit einem Minstdurchmesser von 24 m.

Für den Fall, dass beide Optionen (Wendemöglichkeit oder durchgängiges Geh- und Fahrrecht mit angepasster Straßenplanung) nicht umgesetzt werden können, sind die Abfallbehältnisse am Entleerungstag zur öffentlichen Straße „Esplanade“ zu bringen.

5. Grundsätzliches

Allgemeine Hinweise zur Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich. Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauenebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.

Bei Tiefgaragenabfahrten ist zu beachten, dass der auf der Privatfläche gelegene höchste Punkt der Zufahrt (im Bereich der Straße) mindestens 12 cm über dem Straßenniveau liegt.

Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen“ bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben vorzulegen.

Die Grundstückseigentümer haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) für die Grundstücksentwässerung beeinträchtigen bzw. gefährden.

Deshalb sind die Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung (Leitungen einschließlich Anschlussschacht über dem öffentlichen Entwässerungskanal bis einschließlich des Kontrollschachtes) innerhalb eines Schutzstreifens von 1,00 m von der Außenkante des jeweiligen Baukörpers (Entwässerungskanal bzw. Schachtbauwerk) an gerechnet von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern freizuhalten.

Die Kontrollschächte dürfen nicht überdeckt werden.

Baumstandorte und Straßenquerschnitt

Bei der Bepflanzung des Plangebietes mit Bäumen und Sträuchern sind die Trassen der Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten und das DVGW-Regelwerk GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sowie das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen. Hierin ist u.a. ein Mindestabstand der Baumstandorte von den Ver- und Entsorgungsleitungen von 3 m gefordert.

Die im Norden des Plangebietes entlang der Esplanade dargestellten Bäume befinden sich zum Teil direkt über dem Entwässerungskanal EI 700/1050 B - EI 800/1200 B bzw. liegen innerhalb eines geforderten Schutzstreifens von mind. 5,0 m Breite.

Die Festsetzung der Baumstandorte ist zwingend mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzustimmen.

Dienstbarkeiten

In der Begründung zum Bebauungsplan, Nr. 4.7 „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“, 1. Satz ist vermerkt: *„Auf den Flächen der privaten Straße sind, sofern sie nicht auf öffentlichen Grund liegt, Geh- und Fahrrechte für Anlieger einzutragen.“*

Der Zwischensatz *„sofern sie nicht auf öffentlichen Grund liegt“* ist zu streichen, da auch für die öffentlichen Flächen (korrekt: Flächen im Eigentum der Stadt Ingolstadt) ein Geh- und Fahrrecht gelten muss.

Das Geh- und Fahrrecht für die Anlieger muss auch für die Müllentsorgungsfahrzeuge Gültigkeit erhalten.

Gemäß Nr. 4.7 „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ der Begründung zum Bebauungsplan, letzter Absatz sind für die zahlreichen Leitungen in der Privatstraße von der Esplanade zu dem Stadtwerkegelände Leitungsrechte im Grundbuch einzutragen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

An den Grundstücken FINr. 3096/245 und 3096/251 ist bereits ein Leitungsrecht für die Wasserversorgung (hier: VW 100 PVC bzw. VW 110*10.0 PE100) im Grundbuch eingetragen.

Wegen des Trassenverlaufs der Wasserversorgungsleitung VW 110 PVC in der Privatstraße ist am Grundstück FINr. 3096/252 der Gemarkung Ingolstadt noch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zu bestellen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Altlastenverdachtsfläche / Abfallrechtliche Hinweise

Im Plangebiet sind gemäß Nr. 6.2 „Altlasten / Kampfmittelgefährdung“ der Begründung des Bebauungsplanes bereits Altlasten erfasst. Darüber hinaus können etwaige Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden.

Sollte im Zuge der von den Ingolstädter Kommunalbetrieben ausgeführten Baumaßnahmen für die Erschließung kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt und entsorgt werden, trägt der Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer die durch die schädlichen Bodenverunreinigungen verursachten Mehrkosten.

Hinweise zur Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan

Die Nummerierung des Inhaltsverzeichnisses der Begründung (Seite 2) stimmt teilweise mit den folgenden textlichen Ausführungen nicht überein.

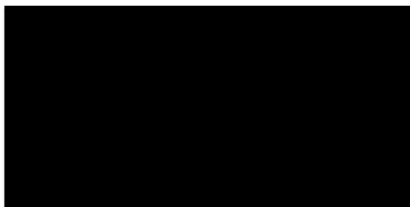
Betroffen sind sämtliche Unterpunkte des Inhaltsverzeichnisses zu 2.4.3 „Ver- und Entsorgung“ und den entsprechenden textlichen Ausführungen auf Seite 12 und 13 der Begründung.

In der Begründung zum Bebauungsplan, Nr. 2.4.2.2 „Schmutzwasser“ ist der vorletzte Satz (wie nachfolgend aufgezeigt) zu streichen:

Vor Ausweisung dieser Baufläche ist das den Baugebieten nachfolgende Kanalsystem auf seine hydraulische Leistungsfähigkeit und die im Kanalverlauf betroffenen Mischwasserentlastungen auf ihre ausreichende Rückhaltung und Vorreinigungsleistungen zu überprüfen.

Anlage

Bestandsplan – Entwässerung: Militärkanal und Grundstücksentwässerungsanlagen (M = 1:500)



Bereichsleiter Wasserversorgung und Entwässerung

